

Sehr geehrte Versicherte
Sehr geehrter Versicherter

In der Beilage erhalten Sie das Formular für die Änderung der Begünstigtenordnung im Todesfall.

Um festzulegen, wer im Fall Ihres Todes in welchem Umfang Anspruch auf ein allfälliges Todesfallkapital haben soll, füllen Sie das beiliegende Formular aus und senden es uns unterschrieben zurück. Bitte beachten Sie dabei Folgendes:

- Die **standardmässige Reihenfolge** der begünstigten Personen ist aus **Artikel 18** des Vorsorgereglements (siehe Rückseite des Formulars "Änderung der Begünstigtenordnung im Todesfall") ersichtlich.
- Sie können die **Aufteilung des Todesfallkapitals bezüglich Kindern, Eltern und Geschwistern** anders regeln als in der standardmässigen Anspruchsberechtigung gemäss Artikel 18. Dabei haben Sie die folgenden drei **Änderungsmöglichkeiten**:
 - **Aufteilung des Todesfallkapitals** innerhalb der reglementarisch vorgegebenen Reihenfolge der Begünstigtenordnung auf mehrere anspruchsberechtigte Personen: z.B. Kind A erhält 60% des Todesfallkapitals und Kind B 40%. Beim Fehlen von Kindern erhalten weiterhin die Eltern das Todesfallkapital, bei deren Fehlen die Geschwister zu gleichen Teilen.
 - **Änderung** der reglementarisch vorgesehenen **Reihenfolge**: z.B. die Eltern erhalten das Todesfallkapital zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen erhalten es die Geschwister und erst bei deren Fehlen die Kinder.
 - **Aufteilung des Todesfallkapitals und Änderung der Reihenfolge**: z.B. Kind A erhält 50% des Todesfallkapitals, Kind B 30% und Geschwister C 20%. Erst beim Fehlen von Kinder und Geschwistern kommen die Eltern zu gleichen Teilen zum Zuge.
- **Die Änderung der Begünstigtenordnung im Todesfall muss uns vor Ihrem Tod zugestellt werden.**
- **Wir prüfen den Leistungsanspruch erst nach Ihrem Ableben.**
- Wenn Sie **Ihre Lebenspartnerin/Ihren Lebenspartner** für den Fall Ihres Todes mit einem Todesfallkapital begünstigen möchten, ist zwingend ein **separater Unterstützungsvertrag mit Begünstigenerklärung** (anderes Formular comPlan) auszufüllen.

- Wenn Sie **eine in erheblichem Masse unterstützte Person** für den Fall Ihres Todes mit einem Todesfallkapital begünstigen möchten, ist zwingend eine **separate Begünstigenerklärung** (anderes Formular comPlan) auszufüllen.

Nach Erhalt des Formulars werden wir Ihnen eine Empfangsbestätigung zustellen.

Haben Sie Fragen? Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

Freundliche Grüsse
comPlan

Brief ohne Unterschrift

Änderung der Begünstigtenordnung im Todesfall

Für die Regelung von Reihenfolge und Umfang der Begünstigung von Kinder, Eltern und Geschwister im Todesfall gemäss Vorsorgereglement Art. 18 Abs. 4

Versicherte(r)

Name / Vorname

Geburtsdatum / Sozialversicherungsnummer

...../.....

...../.....

Strasse und Nr. / PLZ und Ort

Zivilstand

.....

.....

.....

.....

1. Die vorliegende Änderung der Begünstigtenordnung dient dazu, die Reihenfolge und Begünstigung mit einem Todesfallkapital von comPlan gemäss Vorsorgereglement Art. 18 Abs. 4 zu regeln.
2. Ich bin über die reglementarischen Bestimmungen zum Todesfallkapital (siehe Rückseite) informiert worden und habe deren Leistungsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen
3. Ich wünsche, dass bei meinem Tod vor der Pensionierung bzw. als BezügerIn einer Invalidenrente vor dem 65. Altersjahr das fällige Todesfallkapital in nachstehender Rangordnung und in nachstehendem Umfang an Kinder, Eltern und/oder Geschwister ausgerichtet werden soll:

Begünstigte Person Name und Adresse	Geburtsdatum	Bezug zu mir (z.B. Kind, Eltern, Geschwister)	Reihen- folge	Quote in %

Ort und Datum

Unterschrift Versicherte(r)

.....

.....

Wir bestätigen hiermit den Empfang der Änderung der Begünstigtenordnung im Todesfall. Für die Ausrichtung der Leistungen sind die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen im Zeitpunkt des Todesfalles massgebend.

Ort und Datum

comPlan

.....

.....

Auszüge aus dem Vorsorgereglement, gültig ab 01.01.2021

Bestimmungen zum Todesfallkapital (Art. 18)

- 1 Stirbt ein Versicherter vor der Pensionierung oder ein Bezüger einer Invalidenrente vor dem vollendeten 65. Altersjahr, so wird den Hinterlassenen, unabhängig vom Erbrecht, ein Todesfallkapital in folgender Reihenfolge ausbezahlt:
 - a der **Ehegatte mit Anspruch auf eine Ehegattenrente** gemäss Art. 15 Abs. 1; bei deren Fehlen
 - b der **Lebenspartner mit Anspruch auf eine Lebenspartnerrente** gemäss Art. 16 Abs. 1 oder **Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind (ohne geschiedener Ehegatte)**; bei deren Fehlen
 - c **sämtliche Kinder** des Verstorbenen, bei deren Fehlen die **Eltern**, bei deren Fehlen die **Geschwister**.
- 2 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht für die **Begünstigten nach den Buchstaben a und b sowie bei Vorhandensein von waisenrentenberechtigten Kindern nach lit. c 100% des versicherten Lohns zuzüglich**:
 - die **Einkäufe** nach Art. 8 Abs. 2 (ohne Zins), die **Altersgutschriften über «Standard»** gemäss Art. 7 Abs. 4 (mit Zins) sowie die **persönliche Ausfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung** gemäss Art. 11 Abs. 1 (ohne Zins);
 - abzüglich die während der Versicherungszeit bei der Pensionskasse getätigten und noch nicht zurückbezahlten **WEF-Vorbezüge und scheidungsrechtlichen Auszahlungen**.

Für die **Begünstigten nach Buchstabe c (ohne Vorhandensein von waisenrentenberechtigten Kindern)** entspricht das Todesfallkapital:

 - den **Einkäufen** nach Art. 8 Abs. 2 (ohne Zins), den **Altersgutschriften über «Standard»** gemäss Art. 7 Abs. 4 (mit Zins) sowie der **persönlichen Ausfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung** gemäss Art. 11 Abs. 1 (ohne Zins);
 - abzüglich den während der Versicherungszeit bei der Pensionskasse getätigten und noch nicht zurückbezahlten **WEF-Vorbezügen und scheidungsrechtlichen Auszahlungen**.

Bei teilpensionierten und teilinvalidenrentenberechtigten Personen gelten Art. 10 Abs. 2 sowie Art. 21 Abs. 3 bei der Ermittlung des Todesfallkapitals (bezüglich versicherter Lohn, Einkäufe, WEF-Vorbezüge etc.) sinngemäss.
- 3 **Kein Anspruch auf das Todesfallkapital besteht für Begünstigte nach Abs. 1 lit. b, wenn sie eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente von einer anderen Vorsorgeeinrichtung beziehen.** Ferner haben Begünstigte nach Abs. 1 lit. b nur Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn der Verstorbene der Pensionskasse zu Lebzeiten eine schriftliche Begünstigterklärung abgegeben hat.
- 4 **Der Versicherte kann zu Lebzeiten durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Reihenfolge der begünstigten Personen in Abs. 1 lit. c ändern oder die begünstigten Personen nach lit. c ganz oder teilweise zusammenfassen. Bei mehreren Bezugsberechtigten innerhalb der Gruppen Abs. 1 lit. b oder c kann der Versicherte der Pensionskasse zu Lebzeiten schriftlich mitteilen, welche Personen zu welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Liegt keine derartige Erklärung vor, so erfolgt die Aufteilung zu gleichen Teilen.**